

4018/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Krüger, Mag. Haupt & Kollegen  
an die Frau Bundesminister für Arbeit, Gesundheit & Soziales  
betreffend Auswirkungen der 54. ASVG - Novelle auf Interviewer von  
Marktforschungsinstituten.

Große Marktforschungsunternehmen in Österreich beschäftigen pro  
Monat rund 1000 Interviewer. Dieses Rechtsverhältnis ist entwe -  
der als freier Dienstvertrag oder als Werkvertrag zu qualifi -  
zieren. Im Regelfall liegt ein Zielschuldverhältnis vor, sodaß  
die Interviewer als sogenannte "neue Selbständige" nicht der  
ASVG -, sondern der GSVG - Versicherungspflicht unterliegen.  
Nach einem Gipfelgespräch zwischen der Fachgruppe Werbung und  
Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Wien mit dem Hauptver -  
band der Sozialversicherungsträger wurde am 28.01.1998 eine Ei -  
nigung folgenden Inhaltes erzielt.

"Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat offiziell  
mitgeteilt, daß die von den Marktforschungsinstituten beschäf -  
tigten Interviewer prinzipiell als Werkvertragsnehmer und damit  
als neue Selbständige (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) einzustufen sind."  
Bei den Marktforschungsinstituten und den Interviewern ist es  
ungeachtet dieser Feststellung zu einer großen Rechtsunsicher -  
heit gekommen, weil nach zwischenzeitig erfolgten Aussendungen  
des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und der Lan -  
desgebietskrankenkassen die ansich als "neue Selbständige" zu  
qualifizierenden Interviewer bei vorliegen mehr oder weniger

regelmäßiger Beauftragung als Kettenwerkvertragsnehmer mit Sozialversicherungspflicht nach ASVG einzustufen seien.

Offenbar bestehen bei den regionalen Gebietskrankenkassen unterschiedliche Rechtsauffassungen, die zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen könnten. Sofern die Judikatur zu den Kettendienstverträgen auf Kettenwerkverträge tatsächlich - wie offenbar der Hauptverband meint - analog anwendbar wäre, müßten die als Werkvertragsnehmer beschäftigten Interviewer von Marktforschungsinstituten, die in einem mehr oder weniger regelmäßigen Vertragsverhältnis stehen, jeweils an- und abgemeldet werden, da der Einzelwerkvertrag als Zielschuldverhältnis ausgerichtet ist. Für die großen Marktforschungsinstitute würde dies zu rund 30.000 An- und Abmeldevorgängen pro Jahr führen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales folgende

ANFRAGE:

1) Entspricht es der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit & Soziales, daß die als Werkvertragsnehmer beschäftigten Interviewer von Marktforschungsinstituten im Falle einer gewissen regelmäßigen Beauftragung analog zur Judikatur des Kettendienstvertrages als Kettenwerkvertragsnehmer einzustufen sind, woraus Sozialversicherungspflicht nach ASVG resultiert?

2) Sollte die Frage 1) mit Ja zu beantworten sein, stellt sich die Frage, wie die unterschiedliche Handlung von Zeitungskolporteurs und Prospektverteilern im Verhältnis zu Interviewern zu rechtfertigen ist?

- 3) Wie beurteilen Sie bei Bejahung der Frage 1) den administrativen Mehraufwand der großen Marktforschungsinstitute mit rund 30.000 An- und Abmeldevorgängen pro Jahr?
- 4) Entspricht es den Tatsachen, daß die ASVG - Sozialversicherungspflicht von Interviewern von Marktforschungsinstituten, die als Kettenwerkvertragsnehmer beschäftigt sind, von den verschiedenen regionalen Krankenkassen unterschiedlich eingestuft werden?
- 5) Sehen Sie im Falle der Bejahung der Frage 1) einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers zur Abstellung der bestehenden Absurditäten?
- 6) Ist Ihnen ein aktuelles, aber noch nicht rechtskräftiges Verfahren zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von Interviewern von Marktforschungsinstituten bekannt, wenn ja mit welchen Zwischenergebnissen?
- 7) Beabsichtigt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit & Soziales Änderungen von Bestimmungen betreffend Sozialversicherungspflicht und wenn ja welche in der nächsten ASVG - Novelle?